

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

19. MÄRZ 2018

Einberufung

der

ordentlichen Kammerversammlung 2018

der

Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit berufe ich gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 19. April 2016 i.V.m. §§ 86 Abs. 1, 87 Abs. 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung auf

Montag, den 23. April 2018, 17.00 Uhr,

in der

Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12, 20355 Hamburg,
Saal 304

ein.

Dem Vorstand ist es gelungen, als Gastredner für den öffentlichen Teil der diesjährigen Kammerversammlung den

**Präses der Justizbehörde,
Herrn Senator Dr. Till Steffen,**

zu gewinnen, der über rechtspolitische Themen aus der Sicht des Präses sprechen wird. Wir freuen uns sehr, dass der Senator unserer Einladung gefolgt ist und dass er sich bereiterklärt hat, nach seinem Vortrag auch Fragen zu beantworten.



Alsdann wird nach einer kurzen Pause um 17:45 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Ich kündige nach § 87 Abs. 1 BRAO folgende Tagesordnung und folgende Beschlussgegenstände an:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2017 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2017; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Vorstandswahlen: Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten; Wahlgänge
5. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung im Jahr 2019
6. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2018 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
7. Antrag auf Herabsetzung des Kammerbeitrags für das laufende Jahr 2018
 - a) Beschlussfassung über den Antrag, den Kammerbeitrag für das laufende Jahr 2018 auf € 290 herabzusetzen

Für den Fall, dass der Antrag 7.a) angenommen wird:

- b) Beschlussfassung über den Antrag, die Überzahlungen von Mitgliedern, die für das Jahr 2018 schon einen € 290 übersteigenden Kammerbeitrag gezahlt haben, nicht an die Mitglieder zurückzuzahlen, sondern im Wege der Verrechnung mit zukünftigen Beitragszahlungen zu verrechnen
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
9. Einführung der Briefwahl für die Vorstandswahlen und Überarbeitung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
 - a) Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der Briefwahl und zur Vornahme weiterer Änderungen in der Geschäftsordnung
 - b) Beschlussfassung über die Verabschiedung einer „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands“ mit Regeln für die Vorstandswahlen in der Form der Briefwahl

10. Beitragsordnung

- a) Beschlussfassung über die Neufassung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Änderung der Vorschriften über den Erlass und die Ermäßigung des Beitrags
- b) Beschlussfassung über den Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit

11. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Erhöhung der Gebühren für die Abschlussprüfung und Zwischenprüfung für die Rechtsanwaltsfachangestellten

12. Beschlussfassung über den Antrag, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zu beauftragen, über die Verwendung der seit 2012 von allen Mitgliedern eingezogenen Mittel für die Finanzierung des beA umfassend Auskunft zu erteilen

13. Beschlussfassung über den Antrag, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nachhaltig auf allen Ebenen darauf hinwirkt, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA-Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt,
2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht und
3. die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a.GNU/Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.

14. Verschiedenes

Weitere Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb der Antragsfrist bis zum 21. Februar 2018 nicht eingegangen.

Vor Beginn der Versammlung und während der Pause stehen Getränke und ein Imbiss bereit.

Hamburg, den 19. März 2018



Otmar Kury
Präsident

Die Einberufung und die Erläuterungen zur Tagesordnung finden sich auch auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter www.rak-hamburg.de.

Wortlaut der gestellten Anträge, Erläuterungen

Dem Kammervorstand sind nach der Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung innerhalb der bis zum 21. Februar 2018 gesetzten Frist sowohl Gegen- und Ergänzungsanträge zu den bereits angekündigten Tagesordnungspunkten, als auch neue Gegenstände der Tagesordnung und Anträge zu neuen Tagesordnungspunkten zugegangen. Die Schreiben mit den Gegenständen und Anträgen finden Sie als Faksimile am Ende in den Erläuterungen zur Tagesordnung in dieser Einberufung.

Tagesordnungspunkte 1 und 2 Jahresbericht des Vorstandes und Rechnungslegung des Vorstandes

Lesen Sie hierzu bitte den beigegefügten Geschäftsbericht mit der Rechnungslegung für das Jahr 2017.

Tagesordnungspunkt 3 Bericht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden ihren Bericht mündlich in der Kammerversammlung erstatten.

Tagesordnungspunkt 4 Wahlen zum Kammervorstand

Am 30. April 2018 endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Henrik M. Andresen, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Dr. Manfred G. Bullinger, Michael Herden, Jan H. Kern, Otmar Kury, Andrea Meyer, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel und Dr. Henning von Wedel.

Damit stehen für 13 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an.

Die Kollegen Dr. Bullinger, Kern, Kury und Dr. von Wedel stellen sich nicht zur Wiederwahl.

Gemäß § 64 BRAO iVm § 1 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind 14 Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen. Neun von ihnen sind bereits Mitglied des Kammervorstands und treten zur Wiederwahl an. Sie finden nachstehend eine Auflistung der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, jeweils mit einer kurzen Selbstdarstellung und einer Liste der die Kandidatur Unterstützenden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Kammerversammlung die Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl kurz vorzustellen.

Kandidat für die Neuwahl:

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Henrik M. Andresen, MBA.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 2010 bin ich als Rechtsanwalt in Hamburg tätig, seit 2015 als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie im IT- und Datenschutzrecht. Vor zwei Jahren bin ich erstmals in den Kammervorstand gewählt worden. In dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bin ich jeweils Mitglied in der Geldwäsche-, Beschwerde- und Syndikuszulassungsabteilung. Zudem arbeite ich in der Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwaltskammer zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz mit.

Aufgrund der zunehmenden Einflussnahme von staatlicher Aufsicht und Kontrolle halte ich die anwaltliche Selbstverwaltung für ein unabdingbares Korrektiv.

Gerne möchte ich daher meine bisher gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterhin aktiv in die Vorstandsarbeit einbringen, um die aktuellen Herausforderungen für die anwaltliche Selbstverwaltung aus der bevorstehenden Datenschutzgrundverordnung sowie dem Geldwäschegesetz aktiv mit zu gestalten.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Sandra Bernert, Claudia Bischof, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. MJur.(Oxford) Indre Domgörgen, Dr. Till Dunckel, Christoph Endell, LL.M Intell. Prope, Dr. Fenja Fehlauer, Dr. Uwe Foertsch, Dr. Bernhard Freund, LL.M., Tobias Fuchs, Dr. Viola Glombik, Dr. Tanja Grotowsky, Dr. Arnd Haller, Lutz Heidelberg, LL.M.Eur. LL.M.(NY), Dr. Matthias Hoes, Bernd-Ludwig Holle, Ute Juliane Kahrs, Jan H. Kern, Dr. Zacharias Kidza, Annegret König, Dr. Karsten Krupna, Dr. Alexander von Kuhlberg, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Arne Laudien, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Andrea Meyer, Per Meyerdierks, Julia Schaake, LL.M., Dr. Thilo Scholl, Julia Schürmann, Dr. Franz Graf von Schwerin, Dr. Martin Soppe, Sven Stegelmann, Dr. Remmert Stock, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges, Julia Wahrendorf, LL.M. (Sydney), Dr. Henning von Wedel

Kandidatin für die Neuwahl:

Rechtsanwältin Sandra Bernert



Ich bin seit 1998 als Rechtsanwältin in Hamburg zugelassen und Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (TÜV).

Ich bin verheiratet und habe eine achtjährige Tochter.

Seit 2003 bin ich Partnerin der Rechtsanwaltssozietät Schwemer Titz & Tötter. Die Kanzlei mit 13 Berufsträgern ist als mittelständische Wirtschaftskanzlei mit über 30-jähriger Geschichte mit den Schwerpunkten im Bereich des Insolvenzrechts, des Zwangsverwaltungsrechts sowie des Immobilienrechts befasst und

darüber hinaus im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig. Ich bin überwiegend im Zwangsverwaltungs- und Immobilienrecht tätig und werde selbst als Zwangsverwalterin, Sachverständige für die Grundstücksbewertung, Sequester und Berufsverfahrenspflegerin bestellt. Daneben bin ich insbesondere in immobilienrechtlichen Fragestellungen beratend und forensisch für Gläubiger und Schuldner tätig.

Das Privileg der anwaltlichen Selbstverwaltung, deren Umsetzung sowie die Einheit der Anwaltschaft, sind mir wichtig. Ich arbeite daher seit 2014 als Mitglied im Kammervorstand mit, um für die Erhaltung unserer Selbstverwaltung als maßgebliches Merkmal der Unabhängigkeit der Anwaltschaft meinen Beitrag zu leisten. Gern möchte ich die unterschiedlichen Interessen unter uns Kolleginnen und Kollegen weiterhin ausgewogen vertreten und daher meine Arbeit im Kammervorstand fortsetzen.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Thorsten Appel, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Tanja Grotowsky, Julia Hader, Bernd-Ludwig Holle, Jan H. Kern, Michael Kuleisa, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Andrea Meyer, Kerstin Ann-Susann Schäfer, Arne Schwemer, LL.M., Dr. Holger Schwemer, Monika Sekara, Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Hans-Ronald Titz, Karsten Tötter, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges, Jürgen Zenk, Frane Zivkovic

**Kandidatin für die Neuwahl:
Rechtsanwältin Dr. Ellen Braun, LL.M. (Berkeley)**



Das Vertrauen der Hamburger Rechtsanwälte hat mich bereits zweimal in den Vorstand der HansRAK getragen. Der versammelte Sachverstand und die Leidenschaft der Vorstandskollegen für unseren Berufsstand beeindruckt mich immer wieder und haben mich darin bestärkt, ein weiteres Mal zu kandidieren.

Meine Leidenschaft gilt den internationalen Berufsrechtsfragen und der Verständigung mit ausländischen Kammern, wofür die HansRAK in besonderer Weise steht, ebenso wie der gemeinsamen Arbeit im Vorstand, den Beschwerde- und Zulassungsabteilungen.

Als Partnerin einer der internationalen Kanzleien bin ich davon überzeugt, dass wir zur Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft an der Seite der anderen Kanzleien, Einzelanwälte und Syndici unseren Beitrag leisten sollten.

Seit über 20 Jahren bin ich als Anwältin im Kartellrecht tätig, das sich in dieser Zeit rasant entwickelt hat. Ich verdanke ihm eine breite Beschäftigung mit Fragen des Zivil-, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrechts, in der Beratung meiner Mandanten, der Verhandlung mit Behörden und der Vertretung vor Gerichten.

Privat bin ich verheiratet und lebe und praktiziere mit großer Begeisterung im schönen Hamburg. Ich würde mich sehr freuen, meine Zeit und Kraft an der Seite der alten und neuen Vorstandskollegen ein weiteres Mal für die Hamburger Anwälte einzusetzen. Daher meine Kandidatur - ich danke für Ihr Vertrauen.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Sandra Bernert, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Till Dunckel, Bernd-Ludwig Holle, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Gerd Uecker, Annette Voges

**Kandidat für die Neuwahl:
Rechtsanwalt Michael Herden**



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, direkt nach meinem Studium in Hamburg habe ich meine Kanzlei 1985 im urbanen Stadtteil Eimsbüttel gegründet. Seit Februar 2001 bin ich Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Individual- sowie im kollektiven Arbeitsrecht. Unter anderem werden von mir langjährig sehr engagiert mehrere Betriebsräte namhafter Hamburger Unternehmen im Krankenhausbereich und im Umweltschutzbereich vertreten. Mit der 33-jährigen Berufserfahrung in meiner Kanzlei möchte ich insbesondere jenseits der Großkanzleien die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwälte in der Kammer unterstützen und stärken. Seit nunmehr 2 Jahren bin ich im Vorstand der Kammer tätig und habe diese Aufgabe mit Freude und Engagement wahrgenommen. Dieser Zeitraum der Tätigkeit ist aus meiner Sicht zu kurz bemessen, um nachhaltig Wirkungen zu erzielen. Ich habe mich daher entschlossen erneut zu kandidieren.

In meiner Freizeit treibe ich begeistert Sport in Form von Jogging und dem Golfspiel. Genau so leidenschaftlich möchte ich meine Kraft weiterhin für die Vorstandsarbeit in der Kammer einsetzen und würde mich sehr freuen, wenn Sie mir erneut Ihr Vertrauen schenken könnten. Im Übrigen erhalten Sie einen guten Einblick zu meiner Person über unsere Homepage.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Sandra Bernert, Dipl.-Vw. Katharina F. Boehm, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Till Dunckel, Svenja Maren Gruhnwald, Detlef Guder, Bernd Haupthoff, Bernd-Ludwig Holle, Ines Jendryn, Jan H. Kern, Harald Krüger, Otmar Kury, Dr. Christian Lemke,

Dr. Henning Löwe, LL.M., Ernst Medecke, Bruno-F. Müller, Jürgen Nelsen, Eva Proppe, Bela Puskas, Christian-Fr. Rahn, Thorsten Ruge, Dr. Senka Sarvan, Joachim Schaller, Hartmut Scharmer, Sophie Scholz, Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Annette Voges, Britta Wagenhoff, Christoph Welscher, Rainer Willhoeft

Kandidatin für die Neuwahl: Rechtsanwält Andrea Meyer



Mein Name ist Andrea Meyer, ich bin seit 1998 als Rechtsanwältin zugelassen und in der Kanzlei Johannsen in den Bereichen Transport- und Versicherungsrecht tätig. Ich bin verheiratet und Mutter eines Sohnes.

Seit 2005 bin ich Mitglied des Kammervorstands. Zu den Schwerpunkten meiner Kammerarbeit gehören neben dem Erstellen von Gebührengutachten Themen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Aus gegebenem Anlass steht dabei zunehmend die Gewinnung neuer Auszubildender im Vordergrund. Für diese Themen würde ich mich sehr gerne weiterhin einsetzen.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Dr. Andrea Bästlein, LL.M., Sandra Bernert, Jennie Best, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Kai Busch, LL.M., Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Julia Kaupisch, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Julia Meinken, Oliver Meixner, Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges, Barbara Wehrstedt

Kandidat für die Neuwahl:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann, LL.M. (London), D.E.A (Paris)



Ich wurde in Wimbledon geboren und bin in Brüssel aufgewachsen, bin 48 Jahre alt, verheiratet und habe einen elfjährigen Sohn.

Nach meiner Juristenausbildung in Hamburg, Aixen-Provence und Paris war ich die ersten Jahre ausschließlich als französischer Rechtsanwalt (Avocat) in Paris zugelassen und vorwiegend forensisch tätig.

Meine (weitere) Zulassung in Hamburg habe ich 2005 erworben, als meine Frau und ich aus persönlichen Gründen hierhergezogen sind. In Hamburg war ich von Beginn an in verschiedenen Bürogemeinschaften als Einzelanwalt tätig. Aufgrund meines Hintergrundes haben meine Mandate häufig einen internationalen – oft französischsprachigen – Bezug. Schwerpunkte meiner Tätigkeit liegen in den Bereichen privates Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und deutsch-französisches Erb- und Immobilienrecht.

Ich möchte in den Vorstand vor allem meine Erfahrung als Einzelanwalt mit starker internationaler Ausrichtung einbringen. Besonders am Herzen liegen mir die rechtsstaatliche Verantwortung der Anwaltschaft, der Austausch mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen und, ganz grundsätzlich, die Fragen der Zukunft unseres Berufs unter dem Einfluss der Digitalisierung.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Dr. Kai Bandilla, Arzo Bawar, Dr. Stefan Christian Bretthauer, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Sven-Erik Green, Melanie Gutmann, Jan Hoerner, Kay Ole Johannes, Waja Karempidou, Markus Karrer, Dr. Katharina Klingel, Otmar Kury, Dipl.-Jur. David Loszynski, Dr. Henning

Löwe, LL.M., David Mallmann, Liisa Marquardt, LL.M., Jörg Ortmüller, Jonas Pust, Johannes Rauwald, LL.B., Susanne Schrader, Dr. Inga Cirstin Schüttfort, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Marcus Georg Tischler, Dr. Aleksandra Goya Beata Tyszkiewicz, Dr. Elke Umbeck, Annette Voges, Dr. Thomas Wambach, LL.M., Dr. Dipl.-Vw. Frederik Wiemer, Dominik von Wissel, Constanze Zander-Böhm, Dr. York Zieren

Kandidat für die Neuwahl: Rechtsanwalt Christoph Georg Nebgen



Ich bin in Hamburg geboren und werde zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen 49 Jahre alt sein. Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde ich im Jahr 1997, im Jahr 2002 habe ich mich in Hamburg mit eigener Kanzlei selbständig gemacht.

Seit 2004 bin ich Fachanwalt für Strafrecht. Meine weiteren Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbrecht und Straßenverkehrsrecht. Soweit ich es fachlich verantworten kann, mache ich auch gerne Ausflüge in andere Rechtsgebiete, wenn Spezialprobleme hierfür Anlass geben. Zwischen 2004 und 2010 war ich bereits einmal Mitglied des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, zuletzt tätig in der Beschwerdeabteilung I unter dem Vorsitz des geschätzten Kollegen Dr. Henning von Wedel.

Gerade wegen des steigenden Wettbewerbsdrucks innerhalb der Anwaltschaft und der zunehmenden Konkurrenz von außerhalb bin fest davon überzeugt, dass die anwaltliche Selbstverwaltung gestärkt werden muss. Wer sollte Rechtsanwälte besser beurteilen können als Rechtsanwälte?

Im Privatleben bin ich Vater einer minderjährigen Tochter, deren juristische Neigung sich noch nicht absehen lässt. Noch besteht Hoffnung in alle Richtungen. Ich habe ein Faible insbesondere für die Bildenden Künste und die Literatur, und bin leidgeprüfter Anhänger eines ortsansässigen Fußballvereins.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Hans Albecker, Alexandra-Natascha Braun, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Jochen Bulowski, Christoph Burchard, Tim Burkert, Dr. Till Dunckel, Natascha Gnädig, Svenja Maren Gruhnwald, Bernd-Ludwig Holle, Natascha Jewan, Jürgen Just, Jan H. Kern, Alexander Kirmeß, Otmar Kury, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Dr. Heiko Lüpkes, Caroline Maurer, Axel Mittig, Dr. Matthias Peukert, LL.M., Gül Sabiha Pinar, Roman Raczek, Jan Raschka, Matthias Ries, Christine Siegrot, Cara-Lavinia Sonneborn, Dr. Martin Soppe, Bertram Stoll, Gerd Uecker, André van de Velde, Annette Voges, Mathias Wagner, Jan-Martin Weßels, Jörn Wommelsdorff, Dr. Peter Wulf

Kandidat für die Neuwahl:

Rechtsanwalt Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting



Ich bin 73 Jahre alt und seit 46 Jahren als Anwalt tätig, überwiegend im wirtschaftsrechtlichen Bereich. 24 Jahre war ich Partner einer Großsozietät, aus der ich 1999 mit 55 Jahren ausgeschieden bin. Seitdem bin ich zunächst als Einzelanwalt tätig gewesen und inzwischen in einer kleineren Kanzlei mit 3 Partnern und 4 Mitarbeitern anwaltlich tätig. Diese anwaltliche Tätigkeit und dazu eine recht umfangreiche Schiedsgerichts-Tätigkeit begeistern mich. Jetzt möchte ich meine Aktivität und Kraft auch der Anwaltskammer zur Verfügung stellen. Ich finde die Aufgaben der Kammer als Selbstverwaltung wertvoll und wichtig. Von den Aufgaben, die im Vorstand anfallen, interessieren mich besonders:

- Vermittlung zwischen Mitgliedern der Kammer untereinander und zwischen Kammermitgliedern und deren Auftraggebern (und damit verbunden Schlichtungstätigkeit);
- Arbeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu Schutze erstklassiger Rechtsberatung.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Dr. Marius Berenbrok, Dr. Ulrich Börger, Andreas Bothe, Dr. Dirk Bruhn, Dr. Patrick Cichy, Dr. Johannes Conradi, Dr. Jann Hendrik Cornels, Dr. Jochen Dieselhorst, Dr. Hartmut Dietrich, Dr. Natascha Doll, Yvonne Draheim, Sabrina Maureen Dücker, Dr. Boris Richard Dzida, Hanna Ehlers, Linda Einemann, Jochen Ellrott, Dr. Christina Carolin Etzel, Nils Evermann, Georg Fechner, Dr. Patrick Fromlowitz, LL.M., Fabian G. Gaffron, Guido Gemoll, Friedrich-Carl Frhr. v. Gersdorff, Dr. Michael Goldmann, Simon Golshan, LL.M., Dr. Julia Haas, MLE, Dr. Karl Frhr. von Hahn, Dr. Michael Haidinger, Dr. Andreas Hanewinkel, Dr. Britta Hannemann, Dr. Henning Harte-Bavendamm, Wolf Hartmann LL.M. (Cape Town), Marc-Christopher Hausch, Nils Hußmann, Dr. Christian Jacobs, Dr. Uwe Jürgens, Christian Karle, Susanne Karow, Elisabeth Kaufmann, Dr. Carolin Kenter, Norbert Klapszus, Britta Klingberg, LL.M., Thorsten Klinger, Johanna Kofler, Dr. Henning Kohlmeier, Wolfgang Kozianka, Dr. Lars Kröner LL.M. (USA), Dr. Andrea Kröpelin, Anja Krüger, Otmar Kury, Dr. Arne Lambrecht, Dr. Christian Lemke, Tim-Peter Linden, Dr. Birte Lorenzen, Dipl.-Jur. David Loszynski, Dr. Henning Löwe, LL.M., Rüdiger Ludwig, Charlotte Massenberg, Dr. Myrna Meyer, Marlen A. Mittelstein, LL.M., Tim Petermann, Dr. Morten Petersenn, Sarah Pieper, Dr. Sören Pietzcker, Melanie Prasse, LL.M., Christoph Prochnau, Oliver Reimann, Thomas Reimann, Oliver Ridder, Richard Rudolph, Dr. Sascha Sajuntz, Dr. Ann-Kathrin Schleusener, Dipl.-Jur. Gianandrea Schmidt, Dr. Anne Schöning, Dr. Hans-Patrick Schroeder, Dr. Alexander Schwahn, Jan Siegel, Dr. Torsten Sill, Dr. Christina Spenke, Dr. Torsten Spiegelhalder, Christian Spintig, Dr. Marc-Oliver Srocke, Nina Kristine Stahlheber, Dr. Stefanie Stelling, Dr. Florian Stoll, Dr. Marcus Georg Tischler, Dr. Dirk Uhlmannsiek, Dr. Levin von Usslar, Dr. Peter Versteegen, Dr. Volker Johannes Voth, Dr. Jens Wagner, Dr. Thomas Wambach, LL.M., Timo Wanner, Michael Weidner, Daniel-René Weigert, LL.M. (LUND), Dr. Lars Westpfahl, Simone Winnands, Dr. Heidi Wrage-Molkenthin, Dr. Patrick Zeising

**Kandidat für die Neuwahl:
Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate**



Als mittlerweile dienstältestes Mitglied im Kammervorstand könnte ich eigentlich diesen Dienst quittieren. Ich tue es jedoch nicht. Für die Selbstverwaltung einer freien Anwaltschaft ist es wichtig, dass ihr Leitungsgremium – der Vorstand – Kontinuität bewahrt, und zwar sowohl in der gleichmäßigen Ausübung der Berufsaufsicht als auch in der justizpolitisch klaren Positionierung auf den freiheitlichen Rechtsstaat. Ein Selbstverwaltungsgremium ist nicht davor gefeit, dass Routinen sich einschleifen und vorschnelle Antworten bevorzugt werden.

Es ist deshalb wichtig, dass dem Kammervorstand auch erfahrene Kollegen angehören, die dies vermeiden helfen.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Sandra Bernert, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Bernd-Ludwig Holle, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Rüdiger Ludwig, Dr. Alexander Mittmann, LL.M., Johannes Rauwald, LL.B., Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Klaus-Ulrich Ventzke, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges

**Kandidat für die Neuwahl:
Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. (Manchester)**



Dr. Jörgen Tielmann, 48, verheiratet, 3 Kinder, seit 1998 als Anwalt in Hamburg zugelassen; Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht; seit 2006 Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Zuvor habe ich auch die anwaltliche Arbeit in kleineren Einheiten kennengelernt. Seit 2014 bin ich Mitglied des Kammervorstands. Die anwaltliche Selbstverwaltung, deren unkomplizierte mitgliedernahe Umsetzung, ein positives Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit und die Einheit der Anwaltschaft sind mir ein großes Anliegen.

Mein Bemühen ist es, die unterschiedlichen Interessen aller Kolleginnen und Kollegen ausgewogen zu berücksichtigen.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Alexander Beck, Sandra Bernert, Dr. Daniel Bischof, Peter-Alexander Borchardt, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Dr. Christoph von Burgsdorff, Ivana Cuk, Katarina Curic, Anca David, J. Arno Doebert, Dr. Philip Dohse, Dr. Till Dunckel, Dr. Gernot-Rüdiger Engel, Sebastian Fedder, Hendrik Gittermann, Anja Göttisch, Dr. Tanja Grotowsky, Renè Haamann, Dr. Inga Hildebrand, Laura Hinz, Bernd-Ludwig Holle, Ekkehard Hübel, Dr. Hans-Peter Hufschlag, Benjamin Kaiser, LL.M. (San Diego), Jan H. Kern, Friederike Kirch-Heim, LL.B., Dr. Johannes Knop, Dr. Rolf Kobabe, Dr. Dirk Kocher, Daniel Kreuzmann, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Solveig Lieder, Dr. Andreas Lönner, Dr. Henning Löwe, LL.M., Dr. Stefan Lunk, Friederike Mahlow, Dr. Mathias Mailänder, Dominik Menhaj, Andrea Meyer, Dr. Alexander Mönning, Laura Niemann, Dr. Kay G.H. Oelschlägel, Henning Peters, Dr. Christian Rabe, Burckhardt Reimer, Dr. Vanessa Rendtorff, Dr. Carolin Roßkothen, LL.M., Christina Elisabeth Rygula, Dr. Henning C. Schneider, Dr. Stephan Andreas Schoppe, MBA, Dr. Florian Schulz, MBA, Dr. Geert Johann Seelig, Sandra Sfinis, Dr. Martin Soppe, Jaschar Stefan Stölting, LL.B., Dr. Tjark Thies, Andreas Tscherenew, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges, Dr. Peter Volkmann, Thomas Weber, Guido Wenzel, Dr. Stefan Widder

Kandidat für die Neuwahl: Rechtsanwalt Gerd Uecker



Ich bin seit 1985 zugelassener Rechtsanwalt in Hamburg. Ich bin in einer Praxis mit mittlerweile 14 Kolleginnen und Kollegen tätig, die sich ausschließlich mit dem Erb- und Familienrecht beschäftigt. Ich war Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins und bin noch immer Mitglied im dortigen Vorstand. Zurzeit bin ich Mitglied des Präsidiums der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und dort „Schriftführer“.

Darüber hinaus gehöre ich dem Vorstand Deutschen Anwaltvereins (DAV) an. Mein wesentliches Interesse liegt daran, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Anwaltschaft zu stärken. Ich fühle mich als Bindeglied zwischen dem HAV und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Ich stehe gern für eine weitere Amtszeit zur Verfügung würde mich freuen, wenn Sie mir erneut Ihr Vertrauen aussprechen würden.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Sandra Bernert, Dr. Manfred Bullinger, Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Bernd-Ludwig Holle, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Andrea Meyer, Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Dr. Irmela Vogel, Annette Voges, Dr. Henning von Wedel

Kandidatin für die Neuwahl: Rechtsanwältin Dr. Irmela Vogel



Mein Name ist Irmela Vogel, ich bin seit 2003 als Rechtsanwältin in Hamburg tätig und Fachanwältin für Strafrecht. Vor meiner Selbständigkeit als Rechtsanwältin war ich für einige Jahre in international tätigen Unternehmen beschäftigt. Ich arbeite in einer Bürogemeinschaft mit vier Kollegen/innen mit Schwerpunkt Strafrecht im Stellahaus.

Vor vier Jahren wurde ich in den Kammervorstand gewählt. Zu meinem Aufgabenbereich gehört die Arbeit in einer Beschwerdeabteilung, der ich inzwischen vorsitze. In den vier Jahren meiner Tätigkeit im Kammervorstand sind viele neue Aufgaben auf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zugekommen. Eine dieser Aufgaben betrifft die Umsetzung des neuen Geldwäschegesetzes. Mit dieser Thematik bin ich seit einigen Monaten in der Kammer in einer Arbeitsgruppe befasst. Die Umsetzung dieses Gesetzes stellt eine große Herausforderung dar und ich möchte gerne dazu beitragen, dass diese gut gelingt.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Henrik M. Andresen, MBA, Sandra Bernert, Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Dr. Manfred Bullinger, Tim Burkert, Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Bernd-Ludwig Holle, Jan H. Jütting, Jan H. Kern, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Henning Löwe, LL.M., Uwe Maeffert, Andrea Meyer, Monika Neubauer, Patricia Ott, Stefan Reid, Christine Siegrot, Dr. Martin Soppe, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Annette Voges, Mathias Wagner, Roland Weber, Dr. Henning von Wedel

Kandidat für die Neuwahl: Rechtsanwalt Kersten Wagner-Cardenal



Selbstverwaltung ist nicht nur ein Recht, sondern auch Pflicht und ständige Herausforderung. Dem will ich mich gerne stellen. Die Hamburger Anwaltschaft ist sehr heterogen. Das soll und muss so bleiben. Neben dem klassischen Einzelanwalt als Generalist oder Spezialist stehen Büros regionaler, nationaler und internationaler Sozietäten und – mit stark steigender Tendenz – hochspezialisierte Boutiquen. Alle brauchen adäquate Freiräume und Entwicklungsmöglichkeiten – für die Mandanten. Diese Räume zu schaffen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kammer.

Die Rechtsberatung befindet sich im Strukturwandel: Neben klassischer Prozessvertretung ist die juristische Projektbegleitung auf dem Vormarsch. Digitale Produkte („Legal Tech“) verändern die Rechtsberatung. Diese Entwicklung müssen wir aktiv annehmen. Ansonsten wird die IT-Branche unser Wettbewerber. Daraus entstehen Chancen für neue Kooperationen.

Meine Ziele: Freiräume für die „bunte“ Hamburger Anwaltschaft erhalten, den Weg für eine neue, auch digitale Rechtsberatung ebnen, projektbezogene Kooperation von Kammermitgliedern und anderen Freiberuflern stärken.

1989 Syndicusanwalt in Hamburg, 1997 Partner einer überregionalen Sozietät, bis 2012 internationaler Partner einer US-Kanzlei, seit 2013 Partner einer unabhängigen, nationalen Sozietät Schwerpunkt: Öffentliches Recht (Umwelt- und Vergaberecht).

Vorschlagende für die Neuwahl:

Kathrin Albrecht, Dr. Stephan Bauer, LL.M. (Durham), Dr. Sergio Binkowski, LL.M.(Chicago), Dr. John-Patrick Bischoff, LL.M., Johannes Bitter-Suermann, Dr. Frank Bongers, Dr. Imke Bremer-Heimann, Kirstin Brudnyj, Dr. Davina Bruhn, Dr. Patrizia Chwalisz, Dr. Christoph Cordes, Dr. Andreas von Criegern, Martin Michael Crusius, Karl-Friedrich Curtze, Christoph Alexander von Deetzen, Nora Dibbert, Dr. Martin Dieckmann, Dr. Markus Ehrmann, Dr. Peter Philipp Engelhoven, Dr. Frank-H. Evers, Karin Friedrich-Büttner, Dr. Sebastian Garbe, Stefan Gatz, Clara Goldmann, LL.M., Michael Günther, Martin Hack, Hans-Gerd Heidel, Dr. Eva Heidemann, Dr. Marcus Heinemann, Dipl.-Verw., Wolfgang Höllmer, Eva Homborg, Christian Hornburg, Joseph Hübner, Harald Ick LL.M. (Cape Town), Dr. Oliver Jauch, Dr. Michéle John, Dr. Klaus Kamlah, LL.M., Benjamin Kastner, LL.M. (Melbourne), Caroline Kaufhold, Dr. Lutz Krahnfeld, Jörg Kuhbier, Philip Kühn, Otmar Kury, Dr. Dirk Legler, Stefan Lepke, LL.M., Dr. Henning Löwe, LL.M., Marieke Lüdecke, Ulf Heinz Ludwig, Rolf-Alexander Markgraf, Dr. Dirk Meinhold-Heerlein, Jürgen E. Milatz, Dr. Ralf Möller, M.Jur., Dr. Christoph Mönig, Dr. Marco Núñez Müller, Claudia Otterstedt, Dr. Christos Paraschiakos, LL.B., Ferdinand Petersen, Angar Porthun, Dr. Ursula Prall, Maria Pregartbauer, Claire Pröbstle, Dr. Jan-Henric M. Punte, LL.M.(Hull), Paul Caesar Rode, Helen Ruff, Dr. Erwin Johann Salamon, Dr. Michael Schäfer, Dr. Jan Peter Scharf, Sabine Schellscheidt, Lars Schlüter, Dr. Robert Schütz, Meike Schwonberg, Dr. Philine Stamer, LL.M., Dr. Oliver Stegmann, Isa-Marie Steinau, LL.M. (New York), Maren Stradner, Corinna Struck, Dr. Roda Verheyen, LL.M., Daniel Weiss, Dr. Henning Wendt, Nicolas Wessels, Dr. Ulrich Wollenteit, Stefan Wollschläger

Kandidatin für die Neuwahl: Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues



Dr. Sigrid Wienhues, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Partnerin der Sozietät GvW Graf von Westphalen.

Ich bin seit 21 Jahren als Rechtsanwältin tätig, seit 1999 in Hamburg.

Unsere anwaltliche Selbstverwaltungsorganisation ist mir wichtig. Darum übernehme ich gerne Verantwortung in diesem Bereich. Im Rahmen der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendare und Fachanwaltskollegen bin ich bereits vielfach engagiert. Auf Vorstandsebene möchte ich meine Erfahrung aus den Rechtsbereichen einbringen, für die ich persönlich stehe:

Ich blicke auf 20 Jahre Praxis im Bereich Europarecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Der Einfluss des Europarechts auf Rechtsetzung und Rechtsausübung ist augenfällig. Ich persönlich möchte mich weiter aktiv für Europa und für das gegenseitige Verständnis von Rechtsstaatlichkeit in Europa einsetzen. Gleichzeitig liegt mir der Schutz der Verfahrensrechte und materiellen Rechtspositionen des Bürgers gegenüber der staatlichen Verwaltung besonders am Herzen.

Praktische Erfahrungen mit „Kammerwirklichkeit“ bringe ich aus meiner Tätigkeit für die Bundesrechtsanwaltskammer im Fachausschuss für Verwaltungsrecht mit. Sie erstreckt sich nicht nur auf Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren. Der Ausschuss ist auch beratend für die Ortskammern tätig bei Fragen rund um die berufsrechtlichen (Verwaltungs-) Verfahren.

Vorschlagende für die Neuwahl:

Jeannette Abel, Dr. Wiebke Baars, Dr. Carsten Bittner, Marius Bodenstedt, Lars Borchardt, Jana Dahlgaard, LL.M., Dr. Dietrich Drömann, Melanie Eilers, Dr. Raimond Emde, Britta Erning, LL.M., Christian Esch, Dr. Malte Evers, Dr. Philine Fabig, Dr. Anja Fenge, Sandra Fröhlich, Dr. Horst Gieseke, Stefan Glock, Katja Göcke, LL.M. (Sydney), Michael Götz, Franziska Greiner, LL.M., Dr. Kai Greve, Jan de Haan, Dr. Lothar Harings, Dr. Jan Tobias Hartmann, Dr. Hartmut Henninger, Dr. Michael Ivens, LL.M., Dr. Michael Kleiber, Laurens Klinkert, Moritz Koch, Daniel Kottsieper, Otmar Kury, Lutz Leonard Lamprecht, Dr. Klaus Landry, Dieter Lang, LL.M.Eur., Niclas Langhans, Dr. Christian Lemke, Corinna Lindau, LL.M., Dr. Henning Löwe, LL.M., Dr. Kurt Luka, LL.M., Christian Mayer-Gießen, Dr. Maren Mönchmeyer, Wolf Müller, Wolfram Müller, Miriam-Irmtraud Mundhenk, Christoph Georg Nebgen, Dr. Michael Nicolaus, Marian Reinhard Niestedt, Dr. Maximilian Oehlschlägel, Dr. Matthias Peukert, LL.M., Gül Sabiha Pinar, Dr. Ritesh Rajani, LL.M., Mag.Jur. Katharina Reuer, Dr. Walter Scheuerl, Friederike Schmidt-Bogatzky, Dr. Gerd Schwendinger, LL.M., Saskia Soravia, Dr. Ronald Steiling, Dr. Jan Felix Sturm, Dr. Robert Theissen, LL.M., Dr. Christian Triebe, Dirk Trieglaff, Johan van der Veer, LL.M., Dr. Gerd Weiland, Prof. Dr. Christian Winterhoff, Dr. Patrick Wolff, Dr. Andreas Wolowski, LL.M., Franziska Elisabeth Zegula

Tagesordnungspunkt 5

Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung 2019

Die derzeitige Amtszeit der bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildeten Satzungsversammlung, dem sogenannten „Anwaltsparlament“, endet am 30.06.2019. Die Satzungsversammlung bildet sich aus direkt in einer Briefwahl gewählten Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken und hat die Aufgabe, die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung fortzuentwickeln.

Deshalb steht jetzt turnusgemäß eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an. Die Durchführung der Wahl obliegt in jedem Kammerbezirk einem Wahlausschuss, dessen Mitglieder in Hamburg von der Kammerversammlung zu wählen sind.

Insgesamt sind 3 Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen; außerdem sollen 2 Ersatzmitglieder gewählt werden (§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer). Der Vorstand schlägt vor, Herrn Kollegen Reinhard Daum, ehemaliger Präsident des Amtsgerichts in der Freien und Hansestadt Hamburg, und die Herren Kollegen Dr. Sebastian Cording und Dr. Martin Soppe, beide Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, als Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen; weiter schlägt der Vorstand vor, Frau Kollegin Dr. Carolin Kenter, Geschäftsführerin der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, als Ersatzmitglied des Wahlausschusses zu wählen.

In der Kammerversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Tagesordnungspunkt 6

Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2018

Aus der beigefügten Rechnungslegung (dort Anlage 4) können Sie den aktualisierten Haushaltsplan für das Jahr 2018 ersehen.

Auf der Einnahmenseite hat es im Vergleich mit dem in der Kammerversammlung 2017 vorgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2018 keine nennenswerte Veränderung gegeben. Es werden Einnahmen von insgesamt T€ 3.775 erwartet.

Auf der Ausgabenseite gab es einige Veränderungen in der Planung. Insgesamt steigen die Ausgaben nach dem aktualisierten Plan 2018 gegenüber dem in der Kammerversammlung 2017 vorgestellten Plan um T€ 388; das erwartete Jahresergebnis für 2018 verschlechtert sich somit von einem erwarteten Überschuss in Höhe von T€ 13 zu einer erwarteten Unterdeckung von T€ 377. Allerdings lagen die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2017 um T€ 427 unter dem Plan für 2017 und somit das Ergebnis um T€ 440 über Plan. Es handelt sich somit in wesentlichen Teilen um eine Periodenverschiebung der Ausgaben aus 2017 nach 2018. Im Einzelnen:

- So wird jetzt mit um T€ 108 höheren Personalkosten gerechnet. Dies liegt zum einen daran, dass aufgrund der zusätzlichen Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bereits eine zusätzliche Sachbearbeiterin eingestellt werden musste. Es ist aber abzusehen, dass, insbesondere wegen der Geldwäscheaufsicht, in der Geschäftsstelle weiteres Personal benötigt werden wird; das sieht die Planung jetzt vor. Außerdem mussten wegen der unvorhergesehenen Langzeiterkrankung von Mitarbeitern in der Geschäftsstelle geplante Neueinstellungen vorgezogen werden, um die anfallende Arbeit bewältigen zu können.

- Die Verwaltungskosten liegen nach der aktualisierten Planung um T€ 170 über dem alten Plan: dies liegt im Wesentlichen daran, dass die bereits in 2017 geplante Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) in der Geschäftsstelle erst dieses Jahr umgesetzt werden wird. Deshalb lagen die Verwaltungskosten im Jahr 2017 um T€ 136 unter Plan. Die übrige Steigerung ist insbesondere auf erwartete höhere Kosten für Bücher und Online-Datenbanken zurückzuführen.
- Die Raumkosten steigen nach der aktualisierten Planung um T€ 21. Diese Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sehr wahrscheinlich zusätzliche Flächen für die Geschäftsstelle anmieten muss. Die Zahl der in der Geschäftsstelle tätigen Personen ist bereits in den letzten Jahren aufgrund der zusätzlichen Aufgaben gestiegen. Jetzt ist absehbar, dass weiteres Personal eingestellt werden muss. Die vorhandenen Flächen werden dann aller Voraussicht nach nicht mehr ausreichen, um alle Beschäftigten unterzubringen. Als die neuen Räumlichkeiten im Valentinskamp im Jahr 2014 bezogen wurden, war die Geschäftsstelle für 23 Arbeitsplätze geplant. Nach derzeitiger Planung werden Ende des Jahres 2018 30 Arbeitsplätze benötigt - und das noch ohne die in den Personalkosten schon eingeplanten Neueinstellungen für zusätzliche Aufgaben. Tatsächlich liegen die erwarteten zusätzlichen Mitkosten für zusätzliche Flächen über T€ 21; die Steigerung wird aber in der Planung dadurch abgemildert, dass andere Kosten, z.B. Nebenkosten, jetzt niedriger erwartet werden.
- Die Beiträge werden jetzt um T€ 81 niedriger angesetzt, was im Wesentlichen durch niedrigere Beiträge an die BRAK begründet ist.
- Die Verfahrenskosten wurden um T€ 15 höher angesetzt; dies ist ebenfalls eine Periodenverschiebung, nachdem die Verfahrenskosten im Jahr 2017 T€ 27 unter Plan lagen.
- Die sonstigen Ausgaben werden jetzt um T€ 154 höher erwartet – dies sind Kosten, die für Abwicklungen erwartet werden und letztes Jahr noch nicht absehbar waren. Auch hier ist aber eine gewisse Periodenverschiebung enthalten, nachdem die sonstigen Ausgaben im vergangenen Jahr 2017 um T€ 39 unter Plan lagen.

Tagesordnungspunkt 7 Herabsetzung des Kammerbeitrags für das Jahr 2018

Dieser Tagesordnungspunkt geht auf einen Antrag von Frau Kollegin Monique Bocklage zurück.

Sie beantragt, dass die Kammerversammlung beschließen möge:

„Kosten für die Errichtung und Erhaltung des beA werden von den Kammermitgliedern nicht erhoben. Der gemäß TOP 7 festzusetzende Kammerbeitrag für das Jahr 2018 beläuft sich auf 290,00 €.“

Dieser Antrag wird als Tagesordnungspunkt 7a) behandelt werden.



Den vorstehenden Antrag hatte Frau Bocklage mit Schreiben vom 5.2.2018 eingereicht. Weil TOP 7 der Ankündigung der Kammerversammlung den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 zum Gegenstand hatte, hatte der Vorstand bei Frau Bocklage nachgefragt. Sie hat mit Schreiben vom 16.2.2018 klargestellt, dass sich der Antrag tatsächlich auf den Kammerbeitrag für das laufende Jahr 2018 bezieht, der von der Kammerversammlung 2017 auf € 348 festgesetzt worden war. Sie hat weiter angeregt, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen,

„dass eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht erfolgt, sondern allenfalls eine Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen.“

Dieser Antrag wird als Tagesordnungspunkt 7b) behandelt werden.

Sie finden eine Kopie beider Schreiben der Kollegin Bocklage am Ende der Erläuterungen zur Tagesordnung.



Der Vorstand tritt beiden Anträgen entgegen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer keine "Umlage" für das beA erhebt. Anders als manche anderen Rechtsanwaltskammern erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer keinen gesonderten Betrag für die Finanzierung des beA. Die Bundesrechtsanwaltskammer legt die Kosten für das beA auf alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet um und die einzelnen Kammern müssen diese Kosten bezahlen. Es gibt also keine Zahlung des einzelnen Mitglieds im Sinne einer Gebühr für das beA, sondern es sind Finanzierungsbeiträge der regionalen Kammern für das beA. Bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind diese Kostenbeiträge, die sie für das beA an die Bundesrechtsanwaltskammer zu zahlen hat, Teil des allgemeinen Kammerhaushalts. Sie werden aus den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen beglichen und nicht aus einer gesondert erhobenen Umlage. Rein rechnerisch ist zwar im Kammerbeitrag ein Teil-Betrag für das beA enthalten, aber es ist keine ausscheidbare Größe. Dies schon deshalb nicht, weil die Kosten für das beA von der Bundesrechtsanwaltskammer nach der Zahl der Mitglieder zum 1. Januar eines jeden Jahres auf die einzelnen regionalen Kammern umgelegt werden, die Mitgliederzahl aber unterjährig schwankt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt den Beitrag für das beA auch im Jahr 2018 in voller Höhe. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist damit gemäß § 178 BRAO zur Zahlung dieses Beitrags verpflichtet. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sieht jedenfalls derzeit keine Handhabe für die Zurückhaltung von Zahlungen an die Bundesrechtsanwaltskammer, so dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mithin im Jahre 2018 an die Bundesrechtsanwaltskammer rund T€ 607 für die Einrichtung und den Betrieb des beA zahlen muss.

Insgesamt weist der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2018 ein erwartetes Ergebnis von minus T€ 377 aus. Dabei liegt der Planung, wie von der Kammerversammlung 2017 beschlossen, ein Kammerbeitrag von € 348 zugrunde.

Würde der Kammerbeitrag wie von Frau Bocklage beantragt auf € 290 gesenkt, würde dies Mindereinnahmen in Höhe von rund T€ 607 bedeuten. Die erwartete Unterdeckung im Jahr 2018 würde statt T€ 377 dann T€ 984 betragen: also ein Minus von fast einer Million Euro. Die Liquidität zum 31.12.2018 (ohne Mietkaution) würde auf T€ 477 sinken, zu Ende Januar 2019 auf rund T€ 245. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wäre jeglichen Handlungsspielraums beraubt. Schlimmer noch: bei unvorhergesehenen Ausgaben, wie z.B. Kosten für Abwicklungen, könnte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zahlungsunfähig werden.

Grundsätzlich sollte die Liquiditätsreserve einen halben Jahresetat betragen: bei Ausgaben von geplant T€ 4.152 sollten die Liquiditätsreserven der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eher bei € 2 Millionen liegen. Der Antrag von Frau Kollegin Bocklage gefährdet die Selbstverwaltung, die ohne die notwendigen Mittel nicht geleistet werden kann.

Auch eine von Frau Bocklage vorgeschlagene Verrechnung mit künftigen Beiträgen ist aus Sicht des Vorstands nicht angängig. Zwar würde die Liquidität zum Ende des Jahres 2018 höher bleiben. Aber das Problem wäre nur verschoben – die Einnahmen im Jahr 2019 würden dann um T€ 607 niedriger ausfallen und die Liquidität zum Ende des Jahres 2019 wäre um T€ 607 geringer. Weil nach derzeitiger Planung (bei einem Kammerbeitrag von € 348 auch im Jahr 2019) mit einer Unterdeckung im Jahr 2019 von T€ 99 gerechnet wird, würde die Liquidität (ohne Mietkaution) zum Ende 2019 dann nur noch T€ 378 betragen, Ende Januar 2020 sogar nur noch rund T€ 146.

Der Bundesrechtsanwaltskammer sind die Kosten für das beA entstanden und sie hat weitere Kosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb des beA. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist auf die Bezahlung der Beiträge der regionalen Kammern angewiesen. Die Inbetriebnahme und Entwicklung des beA geht weiter: anders als im Antrag von Frau Kollegin Bocklage behauptet, war der 20.12.2017 nicht der „Todestag“ des beA; der gesetzliche Auftrag an die Bun-

desrechtsanwaltskammer aus § 31a BRAO, für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein beA einzurichten, gilt nach wie vor. Derzeit ist auch nicht abzusehen, dass das beA längerfristig vom Netz bleibt oder dass grundlegende Änderungen an der Architektur des beA vorgenommen werden müssen. Der Vorstand beobachtet die Entwicklung natürlich sehr genau und wird auf der Kammerversammlung weiter dazu vortragen.

Die Frage, ob der Bundesrechtsanwaltskammer Schadensersatzansprüche zustehen, aus denen sich Einsparungen oder gar Rückzahlungen an die Bundesrechtsanwaltskammer ergeben, ist eine Frage, die geklärt werden muss. Erst dann, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer selbst Ansprüche gegen Dritte auf Zahlung oder Zurückbehaltung von Zahlungen hat, kann (und erst dann darf sie auch!) auf Zahlungen der regionalen Kammern verzichten. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Bundesrechtsanwaltskammer alle Rückzahlungen oder Ersparnisse, die sie in Zukunft haben sollte, an die regionalen Kammern weitergeben muss und weitergeben wird und dadurch dann auch die einzelnen Mitglieder der regionalen Kammern entlastet werden.

Tagesordnungspunkt 8

Haushaltsplan 2019 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2019

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2018 ist von der Kammerversammlung 2017 (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2018 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 6. November 2015 wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2019 zu beschließen.

Die Planung für das Jahr 2019 finden Sie im beigegeführten Geschäftsbericht (in der Anlage 4). Sie sieht – bei einem Kammerbeitrag von € 348 – eine Unterdeckung für das Geschäftsjahr 2019 von T€ 99 voraus. Die Ausgaben werden die Einnahmen also um T€ 99 übersteigen. Hintergrund sind die gestiegenen Kosten aufgrund zusätzlicher Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (namentlich Geldwäscheaufsicht) und die vorgesehene Erweiterung der Mietflächen, um das erforderliche Personal unterbringen zu können.

Der Kammervorstand hält es gerade noch für vertretbar, den Kammerbeitrag gleichwohl im dritten Jahr in Folge konstant zu halten und auf € 348 festzusetzen.

Der Kammervorstand wird beantragen:

„Der Kammerbeitrag für das Jahr 2019 wird auf € 348,00 festgesetzt.“

Tagesordnungspunkt 9

Einführung der Briefwahl

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 23. März 2017 sind die Vorschriften über die Vorstandswahlen geändert worden. Ab dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden (§ 64 Abs. 1 BRAO-neu).

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen, diese wichtige Wahlreform durchzusetzen und Briefwahlen einzuführen, um die demokratische Legitimation des Vorstandes zu verbreitern und allen Kammermitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Der Vorstand schlägt vor, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Abhaltung elektronischer Wahlen sind noch nicht gegeben. Elektronische Wahlen sind nur dann sinnvoll, wenn sie unter Einbeziehung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) abgehalten werden. Schon vor der Abschaltung des beA an Weihnachten 2017 war noch nicht sichergestellt, dass die erforderlichen Schnittstellen zwischen dem beA und den digitalen Wahlplattformen rechtzeitig zu den nächsten Wahlen zur Verfügung stehen werden.

Es ist der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Vorstandswahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Für die Einführung der Briefwahl muss die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer geändert werden, weil diese bisher – in Übereinstimmung mit der bis zum 1.7.2018 geltenden Rechtslage - eine Präsenzwahl in der Kammerversammlung vorsieht.

Die Einführung der Briefwahl soll genutzt werden, einige weitere kleine Änderungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Der Vorstand schlägt vor, aus Gründen der Klarheit die Geschäftsordnung insgesamt neu zu fassen. Der Wortlaut des Vorschlags des Vorstands für die Neufassung der Geschäftsordnung findet sich in den Erläuterungen zur Tagesordnung in dieser Einberufung; der Text ist mit dem im Kammerreport 1/2018 veröffentlichten Text identisch.

Der Vorstand wird beantragen:

„Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird, wie aus der Einberufung ersichtlich, neu gefasst.“

Dieser Antrag wird als Tagesordnungspunkt 9a) behandelt werden.



Um die Geschäftsordnung nicht zu überfrachten, sollen die Einzelheiten der Briefwahl in einer gesonderten „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands“ geregelt werden; bisher war eine solche Wahlordnung nicht erforderlich, weil die Präsenzwahl in der Kammerversammlung nur wenige Regelungen erforderte, die in der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Platz fanden.

Der Vorstand schlägt vor, die in den Erläuterungen zur Tagesordnung in dieser Einberufung abgedruckte Wahlordnung zu beschließen; der Text ist mit dem im Kammerreport 1/2018 veröffentlichten Text identisch.

Der Vorstand wird beantragen:

„Die Kammerversammlung beschließt die „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands“ wie aus der Einberufung ersichtlich.“

Dieser Antrag wird als Tagesordnungspunkt 9b) behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 10 Neufassung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sieht bisher in §§ 3, 4 und 6 drei Tatbestände für die Ermäßigung bzw. die Befreiung oder den Erlass der Beiträge vor.

Die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben angeregt, die Regelungen zu überarbeiten oder sogar ganz abzuschaffen. Deshalb hat der Vorstand die Ermäßigungs-/Erlasstatbestände kritisch überprüft.

Im Ergebnis möchte der Vorstand an der Möglichkeit einer Beitragsermäßigung/eines Beitragserlasses festhalten. Allerdings soll es - neben der Ermäßigung für Berufsanfänger und bei unterjährigem Ein-/Austritt - als Ermäßigungs-/Erlasgrund nur noch die finanzielle Hilfsbedürftigkeit geben und deshalb sollen die Regelungen in einem Tatbestand zusammengefasst werden. Außerdem möchte der Vorstand die Voraussetzungen für einen Erlass/eine Ermäßigung transparenter gestalten und beabsichtigt deshalb, im Vorstand Richtlinien für die Entscheidung zu verabschieden.

Der Kammervorstand schlägt vor, die Beitragsordnung aus Gründen der Klarheit insgesamt neu zu fassen. Der Wortlaut des Vorschlags des Vorstands für die Neufassung der Beitragsordnung findet sich in den Erläuterungen zur Tagesordnung in dieser Einberufung; der Text ist mit dem im Kammerreport 1/2018 veröffentlichten Text identisch.

Der Vorstand wird beantragen:

„Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird, wie aus der Einberufung ersichtlich, neu gefasst.“

Dieser Antrag wird als Tagesordnungspunkt 10a) behandelt werden.



Frau Kollegin Monique Bocklage hat mit Schreiben vom 5.2.2018 beantragt, § 4 der Beitragsordnung wie folgt zu ergänzen:

„3. Für im Kalenderjahr oder im Laufe eines Kalenderjahres bestehende Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes im Sinne des Bundesmutterschutzgesetzes (MuSchG) oder der Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht aktiv ist.“

Auf den Hinweis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, dass auf der Tagesordnung der Kammerversammlung eine Neufassung der Beitragsordnung steht und dass es keine „nicht aktive“ Kammermitgliedschaft gibt, hat Frau Bocklage Ihren Antrag mit Schreiben vom 16.2.2018 für den Fall, dass die Beitragsordnung wie vom Vorstand vorgeschlagen neugefasst wird, wie folgt präzisiert: es solle dann § 3 der neugefassten Beitragsordnung wie folgt ergänzt werden:

„3. Für im Kalenderjahr oder im Laufe eines Kalenderjahres bestehende Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes im Sinne des Bundesmutterschutzgesetzes (MuSchG) oder der Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in welchem dieser Schutz oder Elternzeit besteht.“

Sie finden beide Schreiben von Frau Kollegin Bocklage mit dem Wortlaut ihrer Anträge am Ende der Erläuterungen zur Tagesordnung.

Der Antrag von Frau Kollegin Bocklage wird als Tagesordnungspunkt 10b) behandelt werden.



Der Vorstand lehnt den Vorschlag von Frau Kollegin Bocklage ab. Zwar hält der Vorstand es für richtig, eine Möglichkeit für den Erlass oder die Ermäßigung des Kammerbeitrages vorzusehen. Es kann aber viele Gründe geben, weshalb ein Mitglied in besonderen Situationen nicht zur Zahlung des Kammerbeitrages in der Lage ist: neben Mutterschutz und Elternzeit können dies z.B. eigene Krankheit, die Pflege naher Angehöriger oder unvorhergesehene wirtschaftliche Schwierigkeiten sein. Umgekehrt können Kolleginnen und Kollegen gerade auch während der Elternzeit Einkommen haben, namentlich Elterngeld, so dass die Zahlung des Kammerbeitrages für sie keine Härte darstellt. Der Vorstand hält es deshalb nicht für sachgerecht, Mutterschutz und Elternzeit anders als andere besondere Lebenssituationen zu behandeln: Maßstab sollte stets die Leistungsfähigkeit des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags sein. Dementsprechend sieht der Vorschlag des Vorstands für die Neufassung der Beitragsordnung in § 5 eine allgemeine Regelung für eine Ermäßigung bzw. einen Erlass aus Billigkeitsgründen vor.

Tagesordnungspunkt 11 Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung soll geändert werden.

Der Vorstand schlägt vor, die Aufwandsentschädigung der Prüfer für die Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten zu erhöhen, nachdem die letzte allgemeine Erhöhung im Jahr 1993 erfolgt ist. Zudem ist am 1. August 2015 die neue ReNoPatAusbVO in Kraft getreten, die Veränderungen bei den Prüfungen zur Folge hatte. Der Vorstand schlägt vor, die Aufwandsentschädigung der Prüfer wie folgt zu erhöhen:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher als Prüfer erhalten zukünftig 24,00 €/Prüfling (gegenüber derzeit 17,00 €/Prüfling) und Lehrerinnen und Lehrer als Prüfer erhalten zukünftig 48,00 €/Prüfling (gegenüber derzeit 34,00 €/Prüfling).

Somit würden sich die Kosten für die Vergütung der Prüfer um 28 €/Prüfling erhöhen.

Um die Aufwandsentschädigung erhöhen zu können, müssen die Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (§ 2 der Gebührenordnung) erhöht werden. Derzeit wird für die Abschlussprüfung und die Wiederholungsprüfung eine Gebühr von 76,50 €/Prüfling verlangt.

Der Vorstand schlägt deshalb vor, die Prüfungsgebühr für die erste Anmeldung und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung von 76,50 €/Prüfling auf 104,50 €/Prüfling anzuheben. Eine Anhebung der Kostenpauschale für den Aufwand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist nicht vorgesehen, auch wenn sie nicht kostendeckend ist. Denn dies würde die Prüfungsgebühr weiter erhöhen und der Vorstand möchte alles vermeiden, was die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten unattraktiver macht.

Bei den Gebühren für die Zwischenprüfung soll es keine Veränderung geben.

Der Vorstand wird beantragen:

„§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Ausbilder*
- für die erste Anmeldung 104,50 Euro;*
 - für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung 104,50 Euro.*

Absatz 2 bleibt unverändert.“

Tagesordnungspunkt 12

Auskunft über die Verwendung der seit 2012 von allen Mitgliedern eingezogenen Mittel für die Finanzierung des beA

Mit Schreiben vom 16.2.2018 hat Frau Kollegin Monique Bocklage beantragt, dass die Kammerversammlung wie folgt beschließen möge:

„Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird durch ihre Mitglieder beauftragt über die Verwendung der seit 2012 von allen Mitgliedern eingezogenen Mittel für die Finanzierung des BeA umfassend Auskunft zu erteilen.“

Sie finden eine Kopie des Schreibens am Ende der Erläuterungen zur Tagesordnung.



Der Vorstand wird von sich aus so umfassend wie möglich schon auf der Kammerversammlung Auskunft zu den Kosten des beA erteilen.

Tagesordnungspunkt 13

Transparenz beim beA

Mit Schreiben vom 20.2.2018 hat der Kollege Dr. Joachim Granzow beantragt, dass die Kammerversammlung wie folgt beschließen möge:

„Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg wirkt nachhaltig auf allen Ebenen darauf hin, dass die BRAK

- 1. die Quelltexte der beA-Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt,*
- 2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht und*
- 3. die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a. GNU/Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.“*

Sie finden eine Kopie des Schreibens am Ende der Erläuterungen zur Tagesordnung.



Die BRAK hat dem Urheber dieser Anträge, die wortgleich auf verschiedenen Kammerversammlungen im Bundesgebiet gestellt werden, geantwortet. Zum ersten Antrag hat sie mitgeteilt, dass die Diskussion über die Frage, ob Quellcodes veröffentlicht werden, noch nicht abgeschlossen sei. Zum zweiten Antrag hat die BRAK auf die laufende Prüfung durch einen externen Gutachter der BRAK verwiesen. Zum dritten Antrag schließlich hat die BRAK mitgeteilt, dass sie die Kompatibilität, Dokumentation und Support nicht für ausnahmslos alle Betriebssysteme gleichermaßen garantieren könne.



Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unterstützt den Wunsch nach umfassender Transparenz grundsätzlich.

Zu dem Antrag auf Offenlegung der Quelltexte als Open Source oder Freie-Software-Lizenz gibt es allerdings zu bedenken, dass es von den geschlossenen Verträgen abhängt, ob die BRAK die Quelltexte zur Verfügung stellen darf. Es muss außerdem bedacht werden, dass Dritte wirtschaftliche Vorteile aus der Offenlegung ziehen könnten; Dritte würden also die Vorteile aus einem System ziehen, das die Mitglieder mit Ihren Beiträgen finanziert haben. Schließlich darf die Umstellung nicht mit zusätzlichen Kosten für die Anwaltschaft verbunden sein.

Tagesordnungspunkt 14

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

I.

Die Kammerversammlung

§ 1

Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch Verfügung des Präsidenten. Die Einberufung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen (Abs. 6).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht. Außerdem sollen die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung einschließlich des Wortlauts der gestellten Anträge in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an eine der dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder versandt werden. Für die Wahrung der Fristen der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung kommt es auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, für die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten auf den Zeitpunkt der Verfügung an.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.

- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammer Vorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6

Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

§ 8

Wahlen in der Kammerversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten

Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.

II. Kammervorstand

§ 10

Einrichtung, Abteilungen, Präsident

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Wahlen, Amtszeit, Nachrücker

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, dass die Zahl der Mitglieder des Vorstands geringer als 22 ist; dann muss die Nachwahl unverzüglich stattfinden. Es findet keine Nachwahl statt, wenn die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 6 Monate wäre. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.
- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen.

III. Sonstiges § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO). Die elektronische Wahl ist nicht zulässig.
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung (die bereits in Kraft ist) für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft.
- (2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der Kammer wählen die Mitglieder des Vorstandes.
Die Wahl erfolgt in geheimer und unmittelbarer Briefwahl.
Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur
 1. wer als natürliche Person Mitglied der Kammer ist,
 2. wer den Beruf eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin am Wahltag (nachfolgend § 2 Absatz 2 Nummer 1) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und
 3. in dessen Person kein Ausschlussgrund gemäß § 66 BRAO gegeben ist.
- (3) Sämtliche Korrespondenz zu dieser Wahl wird formlos an die Mitglieder der Kammer unter der Anschrift ihrer Zulassungskanzlei versandt. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.
- (4) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, dann sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen und separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.
- (5) Wegen der besseren Lesbarkeit enthält diese Wahlordnung nur die männliche Form der Nomen; selbstverständlich schließt das alle weiblichen Kammermitglieder mit ein.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Kammervorstand vor jeder Wahl gewählt. Der Kammervorstand soll zugleich zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss und die Mitgliedschaft in anderen Wahlausschüssen, insbesondere dem Wahlausschuss für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung, schließen sich nicht aus. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss und die Kandidatur für den Vorstand schließen sich aus; gegebenenfalls sind Mitglieder des Wahlausschusses nachzuwählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig,

wenn mindestens zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter der Wahlleiter oder der Stellvertreter, anwesend sind. Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; sie sind endgültig. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.

(2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Tages, bis zu dessen Ablauf Stimmen abgegeben werden können (Wahltag);
 2. Feststellung der Wahlberechtigten;
 3. Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten; das Verzeichnis kann automatisiert erstellt werden;
 4. Erlass eines Wahlausschreibens;
 5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Inhalt des Verzeichnisses der Wahlberechtigten; Einsprüche sind nur bis 3 Kalendertage nach Ende der Auslegung des Verzeichnisses zulässig;
 6. Bestimmung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;
 7. Zulassung der Wahlvorschläge;
 8. Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen;
 9. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. In Eilfällen kann der Wahlausschuss Beschlüsse ohne Abhaltung einer Sitzung in Textform fassen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

- (1) Rechtzeitig vor dem Wahltag macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss, bekannt.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
 2. den Wahltag;
 3. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;

4. den Wortlaut von § 5 Absatz 2;
 5. den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist;
 6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann; und
 7. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
- (3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Einreichung von Wahlvorschlägen

Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Textform, insbesondere auch die Übermittlung der Vorschläge mit den Unterschriften per Telefax, ist ausreichend. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleianschriften der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss.

§ 5

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag, der
 1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,ist ungültig.
- (3) Über einen abgelehnten Wahlvorschlag unterrichtet der Wahlausschuss den Kandidaten spätestens eine Woche nach Prüfung.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer Liste mit Ordnungsnummern.

§ 6

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wer an dem Kalendertag, der zwei Monate vor dem Wahltag liegt, Kammermitglied ist, darf wählen.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
- (3) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (4) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind.
- (6) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag. Die Wahlberechtigten sollen mindestens 2 Wochen für die Stimmabgabe Zeit haben.
- (3) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
 1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 2. dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 4. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 5. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und
 6. dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Adresse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.
- (5) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.
- (6) Nach Ablauf des Wahltages prüft der

Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;
2. er unverschlossen eingegangen ist oder
3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder
4. nicht von einem Wahlberechtigten stammt.

In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.

- (7) Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (8) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Vorsitzende des Wahlausschusses oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 8

Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag
 1. nicht verschlossen ist,
 2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
 3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

§ 9

Auszählung der Stimmen

- (1) Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- (2) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift

beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.

- (3) Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 7 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Wahlberechtigten zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 10

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 11) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

- (2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,
1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.

Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

- (3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 11

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder
4. die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 12

Ermittlung der gewählten Kandidaten

- (1) Gewählt sind Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO) festzustellen.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Wahl Niederschrift

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der Wahlberechtigten;
 4. den Wahltag;
 5. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
 6. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben
 7. die Zahl der gültigen Stimmabgaben
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 9. die Zahl der gültigen Stimmzettel
 10. der Zahl der abgegebenen Stimmen;
 11. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 12. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 13. die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 14. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
 15. die Losentscheidung gem. § 12 Absatz 2;
 16. die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 14

Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Kammer das Ergebnis der Wahl mit. Dieser benachrichtigt die gewählten Kandidaten und die Nachrücker schriftlich von ihrer Wahl bzw. ihrem Platz als Nachrücker.

§ 15

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung hat zu enthalten:
 1. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben;
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 6. die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und
 7. die Namen der gewählten Mitglieder des Vorstands sowie der Nachrücker mit der Reihenfolge ihres Nachrückens.

§ 16

Ablehnung der Wahl

- (1) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, gilt der auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle Stehende als gewählt. Die Ablehnung der Wahl muss gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt werden; die Erklärung muss dem Präsidenten spätestens 3 Werktage nach Zugang der Benachrichtigung durch den Präsidenten gemäß § 14 zugegangen sein. Der Wahlausschuss macht die Ablehnung der Wahl bekannt. Das Ablehnungsschreiben wird als Anlage zur Wahl Niederschrift genommen.
- (2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs.1 Nr.2 BRAO.

§ 17

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Liste der wahlberechtigten Mitglieder, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zuverlässig zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Wahl der Mitglieder des Vorstands auf der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 18

Wahlanfechtung

- (1) Für eine Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 112a bis 112f BRAO.
- (2) Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 19

Fristen und Termine

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 20

Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Kammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

§ 1

1. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Deren Höhe wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Kammerversammlung beschlossen.
2. Für die Verwaltungsgebühren und die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu erstattenden Auslagen gibt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 2

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist fällig am 15. März des Kalenderjahres; fällt der 15. März auf einen Sonntag, einen in Hamburg staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so ist der Jahresbeitrag am nächsten Werktag fällig.
3. Die Kammerversammlung kann für Mitglieder unterschiedliche Beiträge und Umlagen bestimmen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gegenüber der Kammer nicht nach der Zahl der Mitglieder, sondern der Zahl der beAs abrechnet und ein Mitglied mehrere beAs unterhält.
4. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat.

§ 3

Der Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt:

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitglieder im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;
2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

§ 4

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15,- Euro.
2. Alle Kosten und Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 5

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen; die Angaben sind glaubhaft zu machen und auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann die Entscheidung auf den Schatzmeister übertragen.

§ 6

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2019.

Sie ersetzt die bis dahin geltende Beitragsordnung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008.

05-FEB-2018 18:02

From: Kanzlei Wandsbek

04025491201

To: 35744141

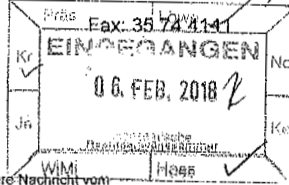
Page: 1 / 1

MONIQUE BOCKLAGE

Rechtsanwältin & Solicitor*
Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht

Kanzlei Bocklage, Postfach 702230, 22022 Hamburg, Germany

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

05.02.2018

Antrag auf Abstimmung in der Kammerversammlung vom 23.04.2018

*of England and Wales ohne Kanzleisitz in
England

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

ich nehme Bezug auf Ihre Einladung im aktuellen Kammerreport zu der
ordentlichen Kammerversammlung am 23.04.2018, und beantrage TOP
7 wie folgt zu ändern, ggf. zu ergänzen:

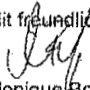
Kosten für die Errichtung und Erhaltung des beA werden von den
Kammermitgliedern nicht erhoben. Der gemäß TOP 7 festzusetzende
Kammerbeitrag für das Jahr 2018 beläuft sich auf 290,00 €.

Begründung:

Das beA funktioniert nicht, und wird auch in absehbarer Zeit nicht zur
Nutzung bereitstehen. Die deutschen Rechtsanwälte haben für dieses
System bereits 40 Millionen EUR (!) bereitgestellt.

Auf der Kammerversammlung am 25.04.2017 ist der Kammerbeitrag für
das Kalenderjahr 2018 auf € 348,00 festgesetzt worden. Darin sind
Kosten in Höhe von € 58,00 pro Mitglied für das beA enthalten.
Die Erhebung dieses Kostenbeitrages widerspricht jeglicher Rechts-
grundlage.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Monique Bocklage
Rechtsanwältin

Büro:
Kanzlei Bocklage
Wandsbeker Marktstraße 146
22041 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 2548 1202
Fax: +49 (0) 40 2549 1201

Tel: +49 (0) 40 2263 0468
Tel: +49 (0) 40 2263 0445

kanzlei@bocklage.org
www.bocklage.org

in Bürgeneinschaft mit:

ANDREA SYNATSCHKE-TCHON
Rechtsanwältin
Mediatorin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

SABINE KORHON-NANZ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet-/
Wohnungseigentumsrecht



www.globallawexperts.com

Zuständigkeit der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer, Hamburg
und der Law Society London

Steuernr.: 51/024/01842
USID: DE247624099

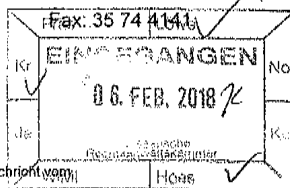
05-FEB-2018 18:03 From: Kanzlei Wandsbek 04025491201 To: 35744141 Page: 1/2

MONIQUE BOCKLAGE

Rechtsanwältin & Solicitor*
Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht

Kanzlei Bocklage, Postfach 702230, 22022 Hamburg, Germany

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

05.02.2018

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25.04.1995 i.d.F. vom 15.04.2008

*of England and Wales ohne Kanzleisitz in England

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Löwe,

ich nehme Bezug auf die mit Ihnen im März 2017 geführte Korrespondenz im Hinblick auf die Ergänzung des § 4 der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Ausschlag für diesen Änderungsantrag gab meine dritte Schwangerschaft als selbstständige Rechtsanwältin im vergangenen Frühjahr. Dass diese Berufsgruppe keinerlei Schutz oder Unterstützung im sozialen System erfährt, empfand ich bereits in den vergangenen Jahren als nicht nachvollziehbar. Und ich gehe sicherlich nicht fehl in der Annahme, dass den wenigsten (insbesondere) Kolleginnen bewusst ist, dass selbstständig tätige Rechtsanwältinnen bspw. keinen Mutterschutz in Anspruch nehmen können, und dass sie auch während der Elternzeit Beiträge an die Rechtsanwaltskammer und an das Rechtsanwaltsversorgungswerk abzuführen haben.

Entscheidet sich eine selbstständige Rechtsanwältin für Nachwuchs, muss sie sich darüber im Klaren sein, dass sie sowohl während der hypothetischen Mutterschutzfristen, als auch während einer Elternzeit weiterhin verpflichtet sein wird ihren Beitrag zur Rechtsanwaltskammer zu zahlen, es sei denn sie verzichtet auf ihre Anwaltszulassung, denn eine Beitragsbefreiung sieht die aktuelle Beitragsordnung für diese Fälle nicht vor.

Büro:
Kanzlei Bocklage
Wandsbeker Marktstraße 146
22041 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 2549 1202
Fax: +49 (0) 40 2549 1201

Tel: +49 (0) 40 2263 0468
Tel: +49 (0) 40 2263 045

kanzlei@bocklage.org
www.bocklage.org

in Bürogemeinschaft mit:

ANDREA SYNATSKHE-TCHON
Rechtsanwältin
Mediatorin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

SABINE KORHON-NANZ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet-/
Wohnungseigentumsrecht



www.globallawexperts.com

Zusändigkeit der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer, Hamburg
und der Law Society London

SteuerNr.: 51/024/01842
UID: DE247624099

05-FEB-2018 18:04

From:Kanzlei Wandsbek

04025491201

To:35744141

Page:2/2

§ 4 der Beitragsordnung lautet derzeit wie folgt:

Der Kammerbeitrag wird auf Antrag wie folgt ermäßigt:

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitglieder im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;
2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

Die Ermäßigung setzt einen innerhalb des Beitragsjahres zu stellenden Antrag an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer voraus.

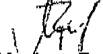
Es wird daher beantragt § 4 der Beitragsordnung wie folgt zu ergänzen:

3. für im Kalenderjahr oder im Laufe eines Kalenderjahres bestehende Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes im Sinne des Bundesmutterschutzgesetzes (MuSchG) oder der Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht aktiv ist.

Sollte diese von mir vorgeschlagenen Formulierung nicht verständlich oder ausreichend sein, bitte ich um Ihren Hinweis und die Möglichkeit der Nachbesserung.

In der Hoffnung, dass möglichst viele Kammermitglieder für diesen Antrag stimmen - auch wenn diese Abstimmung für mich zu spät kommt - verbleibe ich

mit freundlichen kollegialen Grüßen


Monique Bocklage
Rechtsanwältin

16-FEB-2018 15:17 From:Kanzlei Wandsbek 04025491201 To:35744141 Page:1/2

MONIQUE BOCKLAGE

Rechtsanwältin & Solicitor*
Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht

Kanzlei Bocklage, Postfach 702230, 22022 Hamburg, Germany

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
z. Hd. Herr Kury
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

Fax: 744 141



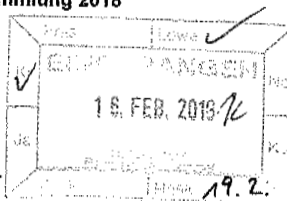
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

16.02.2018

Anträge zur Ordentlichen Kammerversammlung 2018

Sehr geehrter Herr Kollege Kury,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung.



*of England and Wales ohne Kanzleisitz in England

Büro:
Kanzlei Bocklage
Wandsbeker Marktstraße 145
22041 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 2549 1202
Fax: +49 (0) 40 2549 1201

Tel: +49 (0) 40 2263 0468
Tel: +49 (0) 40 2263 046

kanzlei@bocklage.org
www.bocklage.org

In Bürogemeinschaft mit:

ANDREA SYNATSCHKE-TCHON
Rechtsanwältin
Mediatorin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

SABINE KORHON-NANZ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet-/
Wohnungseigentumsrecht



www.globallawexperts.com

I.

Bitte verstehen Sie meinen Antrag dahingehend, dass für den Fall, dass die Beitragsordnung wie vom Vorstand vorgeschlagen neugefasst wird, der § 3 der Neufassung um die von mir vorgeschlagene Nr. 3 ergänzt wird.

Es wird daher beantragt den neu zu fassenden § 3 der Beitragsordnung wie folgt zu ergänzen:

3. für im Kalenderjahr oder im Laufe des Kalenderjahres bestehende Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes im Sinne des Bundesmutterschutzgesetzes (MuSchG) oder der Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) um 1/12 des Jahresbeitrag für jeden vollen Kalendermonat, in welchem dieser Schutz oder Elternzeit besteht.

II.

Es ist richtig, dass beantragt wurde über den Kammerbeitrag für 2018 (!) neu zu beschließen. Schließlich ging das BeA im Dezember 2017 den "Bach runter."

Zuständigkeit der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer, Hamburg
und der Law Society London

SteuerNr.: 51024/01842
UStID: DE247824099

16-FEB-2018 15:18

From:Kanzlei Wandsbek

04025491201

To:35744141

Page:2/2

Der Umstand, dass das BeA, für welches Sie die Kosten umlegen, nicht mehr existiert, erfordert eine außerordentliche Beschlußfassung über diesen Kostenanteil. Im Jahr 2017, als die Mitglieder über den Beitrag für 2018 entschieden haben, war jedenfalls nicht absehbar, dass der Todestag des BeA der 20.12.2017 sein würde.

Ggf. nehmen Sie hier eine Ergänzung vor, dass eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht erfolgt, sondern allenfalls eine Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wofür Sie diese Kosten einziehen. Eine Kostenberechnung, welche die BeA Umlage rechtfertigen könnte, lag Ihren Veröffentlichungen nicht bei.

III.

Von besonderem Interesse wäre in diesem Zusammenhang insbesondere eine Offenlegung der Verwendung der BeA Umlage. Daher beantrage ich in der Ordentliche Kammerversammlung wie folgt weiter zu beschließen:

TPO 11

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird durch Ihre Mitglieder beauftragt über die Verwendung der seit 2012 von allen Mitgliedern eingezogenen Mittel für die Finanzierung des BeA umfassend Auskunft zu erteilen.

IV.

Ich bin mit einer Veröffentlichung meiner Anträge einverstanden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Monique Bocklage

Rechtsanwältin

From: RAe CCP +49 40 30964099

To: 35744141

20/02/2018 12:30

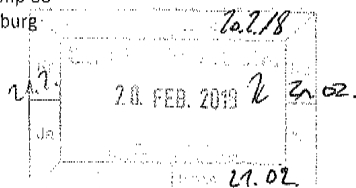
#831 P.001/003



CARLOS CLAUSSEN & PARTNER MBB RECHTSANWÄLTE

Carlos Clausen & Partner mBB | Mönckebergstraße 31 | 20095 Hamburg

Vorab per Fax: 040 / 35 74 41-41
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Carlos Clausen

Rechtsanwalt
Mediator (DAA)

Dr. Joachim Granzow, LL.M. (G.U.)

Rechtsanwalt

Uwe Mathiske

Rechtsanwalt

Björn Hendrik Wangemann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Mönckebergstraße 31 | 20095 Hamburg

Tel: 040-309640-0 Fax: 040-309640-99

www.carlos-clausen.de

Besonderes Anwaltspostfach

Unser Zeichen: 1000/06/212/JG/jg

Rechtsanwalt Dr. Granzow

granzow@carlos-clausen.de

Hamburg, den 20. Februar 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit stelle ich folgenden Beschluss-Antrag für die Kammerversammlung:

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg wirkt nachhaltig auf allen Ebenen darauf hin, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA -Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt,
2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht und
3. die beA -Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a. GNU/Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.

From: RAe CCP +49 40 30964099

To: 35744141

20/02/2018 12:30

#831 P.002/003



Begründung:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit der gesamten Anwaltschaft geführt und zugleich den Ruf der Anwaltschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Ein funktionierender Betrieb, anstelle einer Dauerbaustelle, erfordert unabhängige Sicherheits-Überprüfungen, Offenlegung des Quellcodes sowie die positive Unterstützung und den Support aktueller Betriebssysteme. Der Einsatz von nicht überprüfbarer „Umschlüsselung“ anstelle herkömmlicher „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gefährdet die Verschwiegenheit, verhindert Vertrauen und ist weder technisch noch rechtlich (vgl. § 25 III RAVPV) erforderlich. Das gegenwärtige beA mit „Umschlüsselung“ enthält eine mindestens potentielle Hintertür („backdoor“), die jedes Vertrauen in die Kommunikation über das beA von vorneherein ausschließt.

Allein eine unabhängige Überprüfung des Quellcodes durch unabhängige Sachverständige mit geeigneten Tests kann das bereits verlorene Vertrauen erstmals rechtfertigen. Audit-Berichte sind zu veröffentlichen. Volle Transparenz muss einkehren. Störungen des Systems müssen historisch abrufbar sein, um Wiedereinsatz-Anträge zu erleichtern.

Der Vorstand der RAK Berlin verlangte von der BRAK (nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern) bereits am 08.01.2018 die Offenlegung der Software und den Einsatz ausschließlich freier Software für das beA.¹ Der Chaos Computer Club e.V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern auch dies unisono als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit.² Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK auch zur Offenlegung auf.³ Das Präsidium der BRAK will die Offenlegung des Quellcodes nur „prüfen“⁴ - sie muss dazu aber verpflichtet werden. Die Verträge mit dem Dienstleister der BRAK Atos erlauben dies; künftig muss es auch für Schnittstellen Bedingung werden.

¹ https://www.rak-berlin.de/download/aktuelles/rak_berlin_pdfs_2017/Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.18.pdf

² <https://fsfe.org/campaigns/publiccode/bea>

³ https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-18-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_5-18.pdf

⁴ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anwaltspostfach-bea-fsfe-und-ccc-fordern-veroeffentlichung-des-quellcodes-a-1188545.html>

ERLÄUTERUNGEN ZUR TAGESORDNUNG

K A M M E R R E P O R T • S E I T E 3 9 • 1 9 . M Ä R Z 2 0 1 8

From:RAe CCP +49 40 30964099

To:35744141

20/02/2018 12:31

#831 P.003/003




CARLOS CLAUSSEN & PARTNER AMB
ANWÄLTE

Die Software muss für alle aktuellen Betriebssysteme zur Verfügung stehen und positiv unterstützt werden, einschließlich aktueller Dokumentation und professionellem Support für die Anwaltschaft. Mit den Sicherheitslücken wurde offenbar, dass dies – anders als von der BRAK behauptet - bisher nicht der Fall war. Für die Dokumentation und den Support ist es offensichtlich.

Der Vorstand der RAK Berlin hat die Initiative ergriffen, muss darin aber durch entsprechende Beschlüsse gestärkt und zur nachhaltigen Umsetzung angehalten werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Rechtsanwalt
(Dr. Joachim Granzow)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <u>Fachanwaltschaften:</u> Gewerblicher Rechtsschutz, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht, Vergaberecht	35 74 41-49 petersen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 tarasiuk@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signaturkarte	35 74 41-17 ghyczy@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q	35 74 41-32 tschierschke@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder S (ohne Sch)	35 74 41-19 horn@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag)	35 74 41-22 fischer@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
RAin Eliseeva Referentin	Mitgliederberatung C, L, N, S	35 74 41-27 eliseeva@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Neumann Referentin	Mitgliederberatung G, K, M, U	35 74 41-30 neumann@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Mitgliederberatung F, O, P, T, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 wallner@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich	35 74 41-38 noster@rak-hamburg.de	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E, H, I, J Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L bis Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. (Univ.GA, USA) Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr